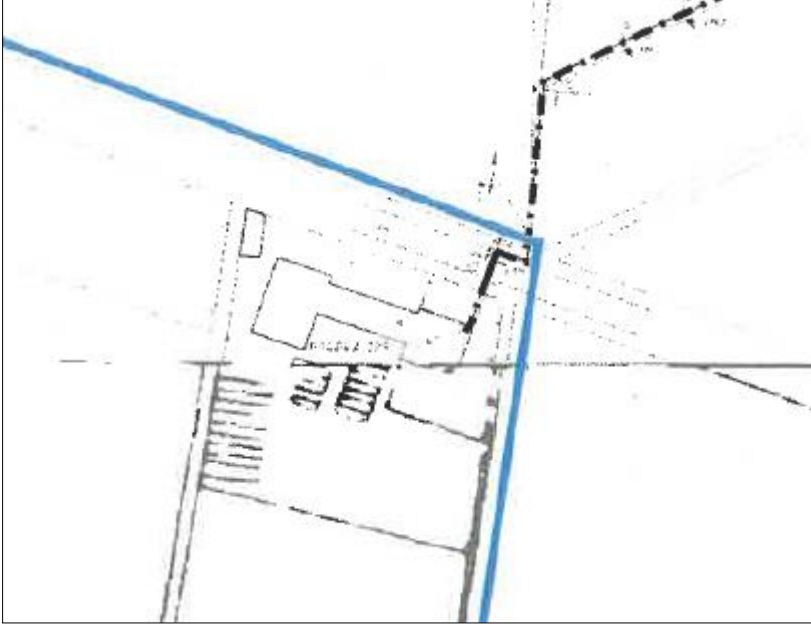


Anregungen und Bedenken sowie Stellungnahmen

**der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 8 „Sondergebiet Bioenergieträger“
der Gemeinde Wehrbleck**

sowie Abwägungs- und Beschlußvorschläge

N r.	Stellungnahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
Bürger				
			In der Bürgerversammlung wurden Fragen gestellt und beantwortet. Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.	Es ist keine Abwägung erforderlich.
Nachbarkommunen				
1	Samtge- meinde Barnstorf	12. 12. 18	Belange der Samtgemeinde Barnstorf und ihrer Mitgliedsgemeinden werden durch die o. g. Flächennutzungsplanänderung und die Bebauungsplanaufstellung nicht berührt. Anregungen werden nicht vorgebracht.	Es ist keine Abwägung erforderlich.
2	Samtge- meinde Rehden	13. 12. 18	Für die Beteiligung am Verfahren bedanke ich mich. Seitens der Samtgemeinde Rehden und ihrer Mitgliedsgemeinden werden weder Anregungen noch Bedenken zur 113. Änderung des Flächennutzungsplanes - Sondergebiet Bioenergieträger und zum Bebauungsplan Nr. 8 „Sondergebiet Bioenergieträger“ der Gemeinde Wehrbleck vorgebracht.	Es ist keine Abwägung erforderlich.
Träger öffentlicher Belange				
3	Deutsche Telekom	14. 1. 19	Im Planbereich befinden sich Telekommuni- kationslinien der Telekom, die aus beigefüg- tem Plan ersichtlich sind.	Der Planausschnitt und ein Hinweis auf die not- wendige Berücksichtigung der Leitungsbelange werden in die Begründung eingefügt.

N r.	Stellung- nahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
			 <p data-bbox="416 943 1493 1005">[Ausschnitt aus dem beigegeführten Plan, soweit im Geltungsbereich (blaue Linie) Leitungen (schwarze Strich-Punkt-Linie) eingezeichnet sind]</p> <p data-bbox="416 1037 935 1200">Detailpläne können Sie bei der planauskunft.nord@telekom.de anfordern, oder benutzen Sie die kostenlose Trassenauskunft Kabel https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/html/index.html</p> <p data-bbox="416 1232 943 1328">Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p data-bbox="416 1346 938 1509">Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, daß Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p data-bbox="416 1527 943 1590">Bei Planänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p>	<p data-bbox="967 1527 1525 1590">Die Telekom wird am weiteren Verfahren ordnungsgemäß beteiligt werden.</p>
4	EWE Netz GmbH	14. 12. '18	<p data-bbox="416 1621 890 1684">Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p data-bbox="416 1702 911 1798">In dem angefragten Bereich betreiben wir keine Versorgungsleitungen. Die EWE NETZ GmbH ist daher nicht betroffen.</p>	<p data-bbox="967 1621 1398 1653">Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>
5	Exxon- Mobil Pro- duction Deutsch- land GmbH	14. 12. '18	<p data-bbox="416 1834 927 1897">Anlagen der von EMPG vertretenen Unternehmen sind nicht betroffen.</p>	<p data-bbox="967 1834 1398 1865">Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>

N r.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
6	Industrie- und Handelskammer Hannover	3. 1. '19	Die Industrie- und Handelskammer Hannover trägt bezüglich der o. g. Planentwürfe (Ausweisung Sondergebiet Bioenergieträger im Bereich Grundstück Strange 47) keine Bedenken vor. Wir begrüßen im Sinne der Standortentwicklung eines Gewerbebetriebes und im Sinne der regionalen Wirtschaftsförderung die Planungsziele.	Die Wertung wird zur Kenntnis genommen.
7	Landesamt für Bergbau, Energie, Geologie	20. 12. '18	Aus der Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange keine Bedenken.	Es ist keine Abwägung erforderlich.
8	Landkreis Diepholz	15. 1. '19	<p>Aus der Sicht der von mir wahrzunehmenden öffentlichen Belange ist zu der von Ihnen beabsichtigten Planung Folgendes zu sagen:</p> <p>FACHDIENST UMWELT UND STRASSE – UWB</p> <p>Gegenüber den Inhalten des B-Plan Nr. 8 bestehen zum derzeitigen Bearbeitungsstand der Unterlagen aus wasserbehördlicher Sicht aus dem nachfolgend aufgeführten Grund Bedenken gegenüber der vorgesehenen Art und Weise der Schmutzwasserbeseitigung und der Oberflächenentwässerung:</p> <p>Die Belange der ordnungsgemäßen Schmutzwasserbeseitigung können derzeit nicht als gesichert angesehen werden. Die Ausweisung einer Fläche zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten erfordert grundsätzlich den Anschluss an die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen (Schmutzwasserkanalisation und zentrale Kläranlage) bzw. das geordnete Sammeln mit Zwischenspeicherung auf dem Grundstück zwecks Abfuhr und Reinigung des gesammelten Abwassers in der zentralen Kläranlage.</p>	

N r.	Stellung- nahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
			<p>Zukünftig sollen auf mehr als 7 ha Betriebsfläche neben der vorhandenen Biogasanlage noch diverse andere Betriebszweige (siehe Aufzählung Ziffern 3.1.1 bis 3.1.7 in der Begründung) angesiedelt sein.</p> <p>Die lapidare Aussage unter Ziffer 8.1 der Begründung, dass die Entstehung von Schmutzwasser bei der Biomasseverarbeitung nicht ersichtlich sei, stellt aus hiesiger Sicht keine sachgerechte Bearbeitung und Abwägung der planungsrechtlich bedeutsamen „Belange der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung“ - hier der Schmutzwasserbeseitigung - dar. Aus wasserbehördlicher Sicht ist keinesfalls ausgeschlossen, dass im Zuge der in der Begründung als Planungsziel genannten gewerblichen Produktionstätigkeiten betriebsspezifische Produktionsabwässer anfallen.</p> <p>Da der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 8 aktuell nicht an die zentrale Schmutzwasserkanalisation angeschlossen ist und daher auf dem vorhandenen Hofgrundstück eine sog. Kleinkläranlage nach DIN 4261 bzw. DIN 12566 betrieben wird, sind bei der planungsrechtlich bedeutsamen Entscheidung, ob die Abwasserbeseitigung im Pangebiet weiterhin dezentral oder zukünftig doch zentral erfolgen wird, folgende Sachverhalte zu beachten:</p> <p>Nach § 56 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Nds. Wassergesetz (NWG) ist grundsätzlich die Gemeinde verpflichtet, das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen.</p> <p>Diese Abwasserbeseitigungspflicht ist in der Samtgemeinde Kirchdorf zwischenzeitlich auf den Wasserversorgungsverband „Sulinger Land“ übergegangen.</p> <p>Die abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft des öffentlichen Rechts kann die Beseitigung <u>häuslichen</u> Abwassers durch <i>Kleinkläranlagen</i> per Satzung auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke übertragen.</p>	<p>In der Planbegründung wird bei den Beschreibungen des zugrundeliegenden Vorhabens und der Auswirkungen der Planung deutlicher gemacht werden, daß nicht mit dem Anfall produktionsspezifischen Abwassers zu rechnen ist.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung eingefügt.</p>

N r.	Stellung- nahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
			<p>Laut der aktuell gültigen Abwassersatzung des Wasserversorgungsverbandes Sulinger Land ist für den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 8 der Gemeinde Wehrbleck die dezentrale Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden <u>häuslichen</u> Schmutzwassers durch Kleinkläranlagen gemäß DIN 4261 bzw. DIN EN 12566 festgelegt.</p> <p>Entsprechendes ist <u>für gewerbliches Abwasser rechtlich nicht möglich!</u></p> <p>Der Wasserversorgungsverband „Sulinger Land“ ist und bleibt also für gewerbliches Abwasser beseitigungspflichtig.</p> <p>Der Einsatz einer Kleinkläranlage kommt für die Behandlung von <u>gewerblichem</u> Abwasser bereits aufgrund der zu beachtenden allgemein anerkannten Regel der Technik, der DIN 4261, nicht in Betracht: „<i>Diese Norm gilt für die mechanische Vorbehandlung des im Trennverfahren erfassten <u>häuslichen</u> Schmutzwassers in Kleinkläranlagen für bis zu 50 EW nach DIN EN 12566-1 und DIN EN 12566-4.</i>“)</p> <p>Im Rahmen dieser verbindlichen Bauleitplanung muss daher durch eine textliche Festsetzung rechtsverbindlich entweder festgeschrieben werden, dass entweder</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 8 (z.B. über eine neue Druckrohrleitung) an die zentrale Schmutzwasserkanalisation angeschlossen wird und das anfallende Schmutzwasser der zentralen Schmutzwasserkanalisation zuzuleiten ist <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ ausschließlich gewerbliche Tätigkeiten <u>ohne</u> Anfall von spezifischen Produktionsabwässern zulässig sind <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ anfallende gewerbliche Abwässer in hierfür allgemein bauaufsichtlich zugelassenen, abflusslosen Behältnissen gesammelt und zur ordnungsgemäßen Abwasserreinigung in der zentralen, kommunalen Kläranlage abgefahren werden. 	<p>Der Anschluß an die zentrale Schmutzwasserkanalisation wird – gerade vor dem Hintergrund, daß nicht mit dem Anfall produktionsspezifischen Schmutzwassers gerechnet wird – als zu aufwendig und nicht gerechtfertigt gewertet.</p> <p>Die Gemeinde wird im Bebauungsplan textlich festsetzen, daß alle eventuell anfallenden gewerblichen / betriebspezifischen Abwässer in entsprechend bauaufsichtlich zugelassenen Sammelgruben zur anschließender Abfuhr und Reinigung in der zentralen Kläranlage zwischenspeichern sind.</p>

N r.	Stellung- nahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
			<p>Ferner bestehen aus wasserbehördlicher Sicht aus den nachfolgend aufgeführten Gründen Bedenken gegenüber den aktuellen Inhalten der textlichen Festsetzung Nr. 3.1, der Regelungen zur Oberflächenentwässerung enthält:</p> <p>Im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG für die vorhandene Biogasanlage, welches im Jahr 2005 erfolgt ist, war in den Antragsunterlagen dargelegt worden, dass das auf den befestigten Flächen der Biogasanlage anfallende Niederschlags- = Oberflächenwasser, sofern dieses von seiner Qualität her nicht behandlungsbedürftig ist, frei und ungezielt auf die südlich angrenzenden begrünten Flächen gelangt und dort ungezielt oberflächlich versickert.</p> <p>Im planungsrechtlichen Verfahren der 80. FNP- Änderung, deren Geltungsbereich sich auf die Fläche der baulichen Anlagen der Biogasanlage bezieht, hat jedoch eine hydrogeologische Untersuchung im Auftrag der SG Kirchdorf ergeben, dass im Untergrund sog. Kf- Werte zwischen 3×10^{-7} und $3,3 \times 10^{-7}$ m/s vorliegen- siehe Ziffer 8.1 der Begründung des aktuellen B-Planes Nr. 8. Bei solch geringen Durchlässigkeiten ist eine Versickerung faktisch nicht möglich- das technische Regelwerk DWA-A 138 definiert die „untere Grenze“ für die Versickerung bei $K_f = 1 \times 10^{-6}$ m/s.</p> <p>Die aktuelle Luftbildauswertung hat zum Ergebnis, dass die im damaligen BImSch- Verfahren angegebene größere, begrünte Versickerungsfläche im Süden der Biogasanlage nicht vorhanden ist und stattdessen im nordwestlichen Grundstücksbereich ein Becken erstellt worden ist. Bei diesem größeren Becken ist nicht geklärt, ob es sich um ein (ständig für den Fall von Unfällen frei zu haltendes) Havariebecken oder um ein RRB für die Oberflächenentwässerung handelt.</p> <p>Zusammenfassendes Ergebnis:</p>	<p>Die Eignung des anstehenden Bodens im Süden des Plangebietes für eine Versickerung war aufgrund der örtlichen Kenntnisse und Beobachtungen bekannt. Zur Verifizierung wurde Geologie und Umwelttechnik Dipl.Geol. Jochen Holst mit einer Untersuchung beauftragt. Die Bohrung und der Versickerungsversuch am 18.2.2019 im Südosten des Plangebietes ermittelten einen Kf-Wert von $4,3 * 10^{-5}$ m/s; dieser Wert wurde gutachterlich auch als anzusetzender Wert bestimmt.</p> <p>Die Gemeinde wird Auszüge aus dem „Ergebnis-Kurzbericht“ der geotechnischen Erkundung in die Bebauungsplan-Begründung einfügen.</p>

N r.	Stellung- nahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
			<ul style="list-style-type: none"> - Der Betrieb eines RRB/ eines vorhandenen RRB wäre nach dem derzeitigen Stand der textlichen Festsetzung Nr. 3.1 nicht zulässig und die für den Betrieb eines RRB erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis ist bislang weder erteilt noch beantragt worden. - Die nach dem derzeitigen Stand der textlichen Festsetzung Nr. 3.1 vorgeschriebene Versickerung von nicht behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser wäre bei Vorliegen der o.g. Kf-Werte faktisch nicht möglich. - Der nach dem derzeitigen Stand der textlichen Festsetzung Nr. 3.1 vorgeschriebene (mögliche) „Entsorgungsweg“ der landwirtschaftlichen Verwertung des in den geplanten gewerblichen Betriebszweigen anfallenden Oberflächenwassers kann seitens der UWB aus Gründen des vorsorgenden Boden- und Grundwasserschutzes keinesfalls „pauschal“ zugestimmt werden. Etwaige Anforderungen an die Reinigung gewerblicher (betriebsspezifischer Produktions-) Abwässer oder an die qualitative Beschaffenheit von auf Betriebsflächen anfallendem Niederschlags- bzw. Oberflächenwasser vor einer Ableitung in oberirdische Gewässer oder einer Versickerung sind vorhabenbezogen im Rahmen des jeweils erforderlich werdenden Genehmigungsverfahrens nach BauGB/ BImSchG und dem ggf. resultierenden separaten Wasserrechtsverfahren (nach §§8, 10WHG) zu definieren und festzulegen. 	<p>Die Textfestsetzung 3.1 wird trotz der guten Versickerungsmöglichkeiten dahingehend ergänzt werden, daß auch eine Rückhaltung und gedrosselte Ableitung zulässig ist.</p> <p>In die Bebauungsplanbegründung wird ein Hinweis eingefügt werden, daß etwaige Anforderungen an die Reinigung gewerblicher (betriebsspezifischer Produktions-) Abwässer oder an die qualitative Beschaffenheit von auf Betriebsflächen anfallendem Niederschlags- bzw. Oberflächenwasser vorhabenbezogen mit der Unteren Wasserbehörde abzuklären und in förmlichen Verfahren festzulegen sind.</p>

N r.	Stellung- nahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
			<p>Fazit: Es ist aus Sicht der UWB zwingend erforderlich, für den Geltungsbereich dieser Bauleitplanung (und damit auch für den baulichen Bestand!) eine Planung der ordnungsgemäßen und damit auch wasserrechtlich erlaubnisfähigen Oberflächenentwässerung auszuarbeiten und als Fachplan (z.B. Fachplan „Oberflächenentwässerung“) dieser Bauleitplanung beizufügen. Sofern die (ausschließlich) oberirdische Versickerung über begrünte Flächen oder (max. 30 cm tiefe) Mulden Bestandteil der Oberflächenentwässerung (-splanung) sein soll, muss die Eignung des Untergrundes bezüglich Grundwasserverhältnisse und Durchlässigkeit durch entsprechende vor-Ort-Untersuchungen nachgewiesen sein. Die aufgrund von Vorbemessungen der Versickerungsflächen oder Rückhalteanlagen ermittelten Flächenbedarfe sind im Rahmen des B-Planes Nr. 8 mit den erforderlichen Abmessungen an den jeweiligen Standorten mit entsprechender Zweckbestimmung zeichnerisch festzusetzen.</p> <p>FACHDIENST KREISENTWICKLUNG – UNB</p> <p>Der Geltungsbereich liegt innerhalb des LSG DH 43 „Wackelberge“.</p> <p>In den Planunterlagen fehlt eine abschließende Entscheidung, wie mit diesem Umstand umgegangen werden soll. Die Vorentwurfsunterlagen machen eine Löschung des Planbereiches aus dem LSG erforderlich. Eine solche Teillöschung muss auf Antrag der Samtgemeinde vom Rat des Landkreises Diepholz beschlossen werden.</p>	<p>Der Vorhabenträger hat auf der Grundlage der aktuell ermittelten Versickerungseigenschaften den Flächenbedarf für eine Versickerung errechnen lassen. Durch Meyer Umweltservice, Twistringen, wurde unter dem 14.5.2019 mitgeteilt, daß für die dort angesetzten befestigten bzw. versiegelten Flächen (46.025 m² mit AU = 33.971) eine Mulde mit 3.000 m² Versickerungsfläche bei einer Einstauhöhe von 30,2 cm ausreicht. Vorgesaltet werden soll ein bewachsener Graben mit 3 m Breite und 0,05% Gefälle zur Vorreinigung gem. DWA M153 am Ostrand des Plangebietes, wo bereits eine Grube verläuft. Entsprechendes wird in die Bebauungsplanbegründung eingefügt und im Bebauungsplan werden die Flächen für die Bewirtschaftung des Niederschlagswassers festgesetzt werden.</p> <p>Die Samtgemeinde Kirchdorf und die Gemeinde Wehrbleck haben ebenfalls die Notwendigkeit einer Teillöschung des LSG erkannt. Sie haben den Landkreis Diepholz um eine Änderung des Landschaftsschutzgebietes gebeten und diese Bitte erörtert und begründet. Die zuständigen Stellen und Gremien des Landkreises haben der Bitte entsprochen und das Verfahren zur Löschung des Plangebietes aus dem LSG und zur Aufnahme der geplanten Kompensationsfläche in das LSG eingeleitet. Die Beteiligung erbrachte an die Adresse der Samtgemeinde keine Bedenken. Der Kreistag hat die erbetene und begründete Änderung des LSG am 16.3.2020 beschlossen. Es kann daher davon ausgegangen werden, daß das Plangebiet zum Ende des Bauleitplanverfahrens nicht mehr im LSG liegen wird; der Bebauungsplan wird erst in Kraft gesetzt, wenn die LSG-Änderung rechtskräftig ist. Die Ausführungen in der Begründung werden entsprechend angepaßt.</p>

N r.	Stellung- nahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
			<p>Die Alternative zur (Teil-)Löschung wäre die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Eine Teillöschung wird für entbehrlich gehalten, wenn eine objektive Befreiungslage in Aussicht gestellt werden kann, wenn also absehbar ist, dass die Planung mit dem Schutzzweck des LSG vereinbar ist und der Planvollzug somit nicht auf dauerhaft unüberwindliche, rechtliche Hindernisse stößt. Hierzu wird auf die Kommentierung aus Landmann/Rohmer zum Verhältnis Landschaftsschutz und Bauleitplanung (Umweltrecht 79. EL von Februar 2016) verwiesen. Voraussetzung für die Feststellung einer objektiven Befreiungslage ist jedoch ein vorhabenbezogener Bebauungsplan.</p> <p>Die naturschutz- und artenschutzrechtlichen Inhalte sind nicht ausreichend dargestellt, sie sind im Laufe des Verfahrens in einem Umweltbericht abschließend abzuarbeiten. Für die vorgesehene Kompensationsfläche sind konkrete Maßnahmen zur Flächenaufwertung zu entwickeln und in einem Plan darzustellen. Die Kompensationsplanung ist in den Umweltbericht einzustellen.</p> <p>FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU – PLANUNGSAUFSICHT</p> <p>Es erscheint zumindest fragwürdig, ob die zulässigen Nutzungen jeweils der Zweckbestimmung des Sondergebietes zugeordnet werden können. Dies gilt insbesondere für die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen „Hofstelle eines landwirtschaftlichen Betriebes“ und „Betriebsstätte eines forstwirtschaftlichen oder kommunalen Lohnunternehmens“. In diesem Zusammenhang sollte die Gemeinde detaillierter ausführen, inwiefern das geplante Sondergebiet sich wesentlich von einem Industriegebiet unterscheidet.</p>	<p>Die Bebauungsplanbegründung wird ergänzt und der Umweltbericht erarbeitet werden. Darin werden auch die Kompensationsmaßnahmen im Plan dargelegt werden.</p> <p>In der Planbegründung wird folgendes dargelegt werden: Im geplanten Sondergebiet sind ausschließlich die im Bebauungsplan aufgeführten Betriebe und Anlagen zulässig. Wegen der Emissionen der vorgesehenen Holzhackeranlage ist zumindest in einem Teil des Plangebietes der Störgrad eines Industriegebietes notwendig. Würde man dementsprechend ein Industriegebiet festsetzen und den Katalog der zulässigen Nutzungen (§ 9 BauNVO) gem. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO derart spezifizieren, daß nur noch die wenigen gewünschten Nutzungen zulässig sind, dann wäre die allgemeine Zweckbestimmung des Industriegebietes nicht gewahrt. Für eine hochspezifische Gliederung von Industriegebieten in der Gemeinde untereinander gem. § 1 Abs. 4 BauNVO fehlt ein weiteres, nicht oder nur komplementär eingeschränktes Industriegebiet.</p>

N r.	Stellung- nahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
			<p>Für die Begrenzung der Betriebsweise einer Anlage zur Zerkleinerung von Holz in Form von Tagen pro Jahr und Stunden pro Tag mangelt es an einer Ermächtigungsgrundlage. Es mangelt dieser Form der textlichen Festsetzung an einer bodenrechtlichen Relevanz. Möchte die Gemeinde hieran festhalten, könnte unter Umständen eine Regelung über einen städtebaulichen Vertrag eine Alternative darstellen.</p>	<p>Die ausnahmsweise zulässige Nutzung „Hofstelle eines landwirtschaftlichen Betriebes“ ist im Norden des Plangebietes seit alters her vorhanden. Es ist nicht ausgeschlossen, daß sich diese Nutzung positiv weiterentwickelt und bauliche Anpassungen erfordert; solches soll nicht ausgeschlossen sein. Eine Unvereinbarkeit mit oder auch nur eine Beeinträchtigung der Zweckbestimmung des Gebietes hat sich in der bisherigen Entwicklung nicht gezeigt und wird auch nicht erwartet.</p> <p>In der Vergangenheit wurde dem landwirtschaftlichen Betrieb die Produktion von Energieträgern in unterschiedlichen Varianten von Holz etabliert. Die Holzbeschaffung hat teilweise Züge eines forstwirtschaftlichen oder kommunalen Lohnunternehmens. Deshalb soll auch eine solche offizielle „Betriebsstätte“ nicht ausgeschlossen sein. Auch hier hat sich bisher keine Beeinträchtigung der Zweckbestimmung des Gebietes gezeigt; angesichts des für die Zweckbestimmung notwendigen Betriebsablaufs und Fuhrparks wird eine Übereinstimmung und nicht eine Beeinträchtigung der Gebietsbestimmung erwartet.</p> <p>Die Gemeinde sieht es als eine Eigenschaft der Anlage an, daß sie nur temporär betrieben wird. Deshalb ist die Regelung auch als Festsetzung zur Art der Nutzung getroffen und auf § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 BauNVO gestützt worden.</p> <p>Die Gemeinde möchte an der Regelung festhalten. Sie nimmt sehr gerne die Anregung auf und wird sicherheitshalber zusätzlich einen städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger über den temporären Hackerbetrieb schließen.</p>

N r.	Stellung- nahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
			<p>Es wird nicht empfohlen den unteren Bezugspunkt mit Hilfe von § 5 Abs. 9 NBauO festzusetzen, da dies mitunter zu Unklarheiten führen kann.</p> <p>Es sind grundlegende Ausführungen zur Auswirkungen der Anlage, welche der 12. BIm- SchV unterliegt, in die Planung aufzunehmen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hatte wegen der großen Ausdehnung des Gebietes und der zu erwartenden Gebäude die Geländeoberfläche als Bezugspunkt für die Höhenfestsetzungen gewählt. Dies hat den Vorteil, daß die Bauhöhe der Geländehöhe angepaßt ist. Bei eventuellen Unklarheiten ist dann ein Spielraum gegeben, der – wie bei anderen Sachverhalten wie z.B. den ausnahmsweise zulässigen Nutzungen auch – durch die Baugenehmigungsbehörde ausgefüllt wird. Dies erleichtert in einem solchen eventuellen Fall die Umsetzung der Bebauungsplanfestsetzungen und dient ihrer Anpassung an die während der Entscheidungsfindung herrschenden städtebaulichen Verhältnisse.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Der Hinweis in Kap. 7 der Bebauungsplanbegründung wird geändert und dahingehend ergänzt:</p> <p>„Vielmehr wird durch die Begrenzung der Einsatzstoffe auf Wirtschaftsdünger und pflanzliche, also schwefelarme Materialien das Risiko bei einem Störfall im Vergleich zu einer „Cofermentations-Biogasanlage“ gemindert. In der Umgebung des Plangebietes sind keine Gebiete oder Anlagen vorhanden oder geplant, die gem. Störfallverordnung empfindlich sind (dem Wohnen dienende Gebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Freizeitgebiete, wichtige Verkehrswege, unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle bzw. besonders empfindliche Gebiete). Als maßgebliche Umgebung wird hier ein Abstand von 200 m angesehen, bei dem der Schwefelwasserstoff-Störfall- Konzentrationsleitwert gem. den Annahmen der KAS-32 (Kommission für Anlagensicherheit, Arbeitshilfe 32) unterschritten wird und der auch mögliche Einwirkungen durch Brände und Explosionen abdeckt.</p> <p>In diesem Abstand liegen lediglich</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Wohnhaus des Anlagenbetreibers im Plangebiet, wobei Einzelhäuser nicht schutzbedürftig i.S.d. Abstandsgebotes sind, - ggf. künftig ein Betriebsleiterwohnhaus und / oder eine Hofstelle, für das / die dasselbe gilt,

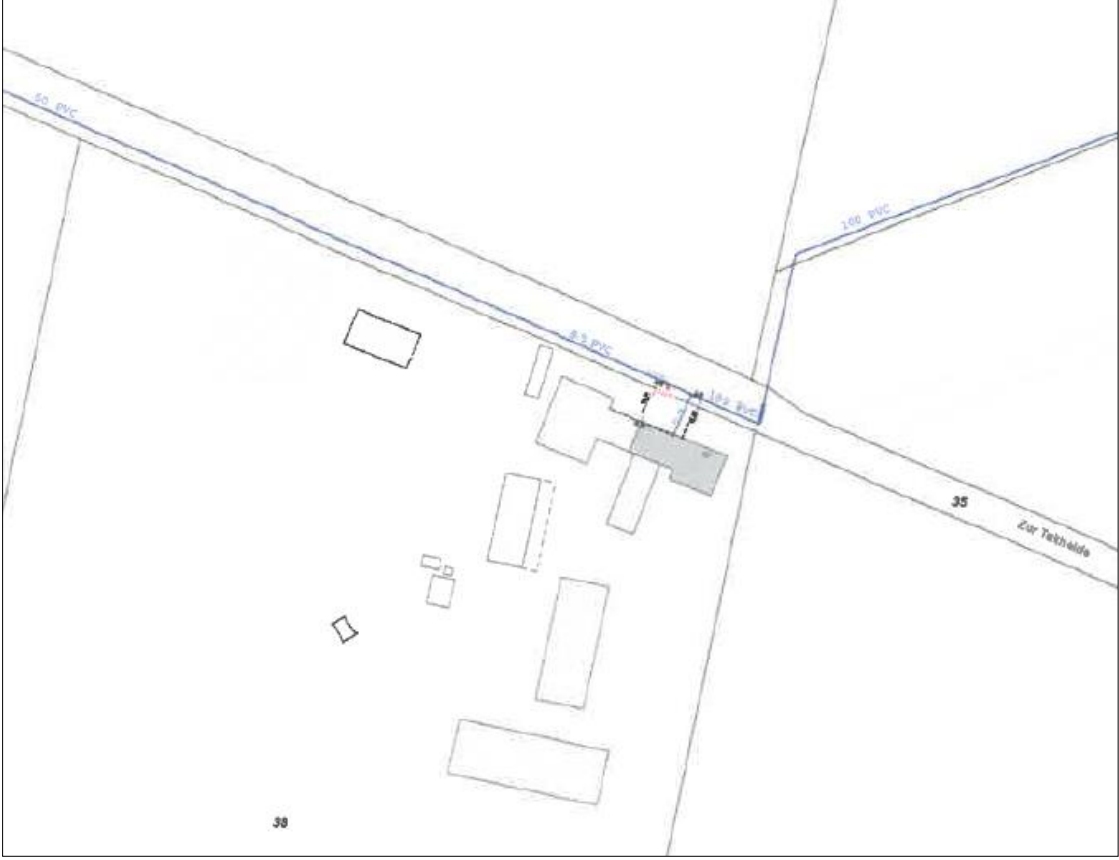
N r.	Stellung- nahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
			<p>FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU – IMMISSIONSSCHUTZ</p> <p>Immissionsschutzrechtlich bestehen gegen die beabsichtigte Bauleitplanung keine Bedenken.</p> <p>Mit Immissionen auf den nordöstlich gelegenen Grundstücken Im Strange 16 und In Strange 21 muss jedoch eventuell gerechnet werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - ggf. künftig ein Gebäude oder Räume für Informationsvermittlung, das / die lediglich dem vorübergehenden Aufenthalt eines wechselnden Benutzerkreises dienen bzw. durch geringe Nutzerzahlen gekennzeichnet und somit ebenfalls nicht schutzbedürftig i.S.d. Abstandsgebotes sind, und - Gemeindestraßen, die eine geringe Verkehrsfrequenz- und –bedeutung haben. <p>Die Gemeindestraßen werden auch für die Tageserholung genutzt, dies rechtfertigt nicht eine Klassifizierung als Freizeitgebiet. Auch der Schutzstatus der Umgebung als Landschaftsschutzgebiet rechtfertigt nicht die Einstufung als „besonders wertvolles“ oder „besonders empfindliches Gebiet“, da weder die Ausprägung noch die Schutzgebietsverordnung (u.a. mit der Zulässigkeit der Errichtung von Hofstellen etc.) solches hergeben.</p> <p>Überdies sei darauf hingewiesen, daß der angesetzte 200 m-Abstand einen ganz erheblichen Vorsorgeaspekt beinhaltet. Denn Teil der für den Störfall und den Abstand zugrunde gelegten Annahmen sind ein Methananteil von 75 Vol-% und ein Schwefelwasserstoffanteil von 2 Vol-%, also Werte, die bei der Biogasanlage im Plangebiet im Betrieb und gem. den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu den Einsatzstoffen weit unterschritten werden. Im realen Betrieb werden die 'KAS-32-Werte' regelmäßig sehr weit unterschritten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Immissionsituation ist bereits im Vorfeld angesprochen und eine Regelung vorbereitet worden. Inzwischen liegen weitere Daten über die Emissionsquellen vor und die Gemeinde hat die Intensität der zu erwartenden Immissionen gutachterlich prognostizieren lassen. Gem. der nun vorliegenden Vorabschätzung wird nachgewiesen werden, daß sogar ohne die auf der Bebauungsplanebene festgesetzten Detailregelungen der Immissionsschutz sichergestellt ist.</p>

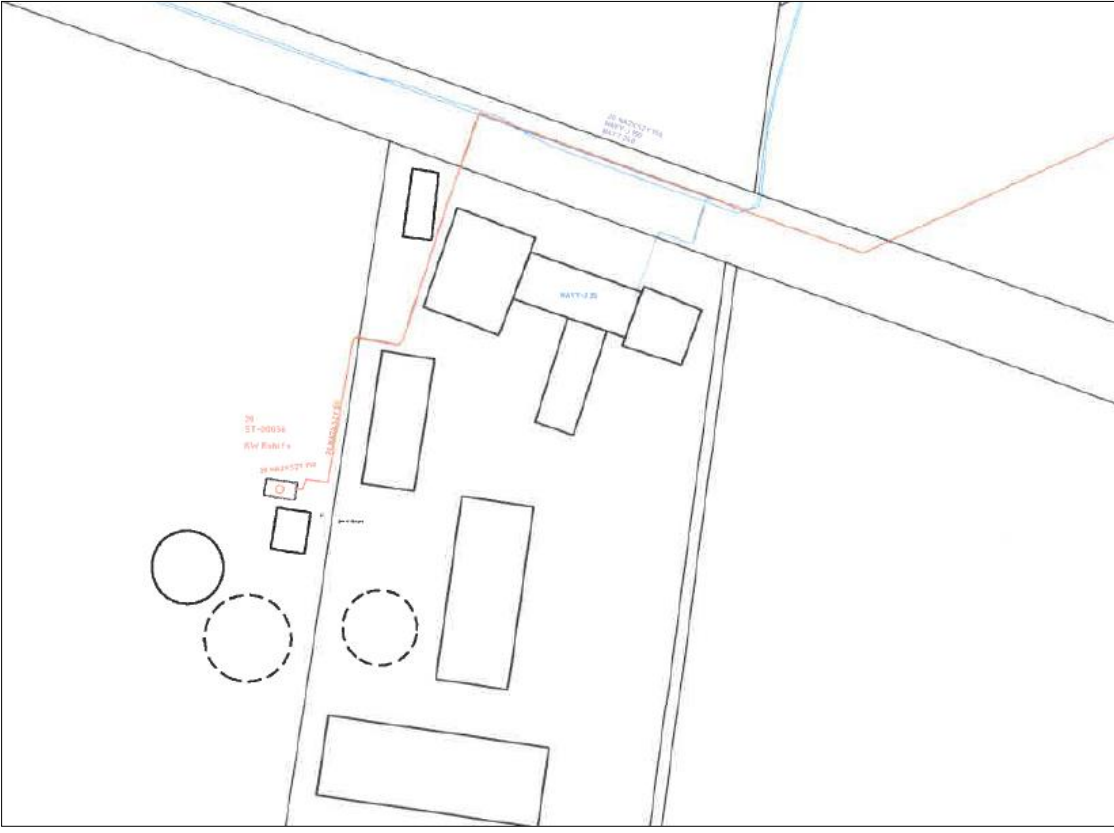
N r.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
			<p>FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU - BRANDSCHUTZ</p> <p>Der Löschwasserbedarf im Planungsgebiet beträgt nach den Technischen Regeln, Arbeitsblatt 405, des Deutschen Vereines des Gas- und Wasserfaches e.V. 2400 l pro Minute je Löschwasserbereich. Der Löschwasserbereich erfasst sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300 m um das mögliche Brandobjekt. Die o.g. Löschwassermenge muss für eine Löschzeit von mindestens 2 Stunden zur Verfügung stehen.</p> <p>FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU - DENKMALSCHUTZ</p> <p>Im Umfeld der Planung, im Randbereich des Dünengeländes „Wackelberge, fanden sich in der Vergangenheit prähistorische Funde. In Anbetracht der umfangreichen Planung, muss bei den zu erwartenden Erdarbeiten mit weiteren Funden gerechnet werden.</p> <p>Aufgrund dessen werden zukünftig sämtliche Erdarbeiten einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 10 NDSchG in Verbindung mit § 13 NDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde bedürfen. Diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Bebauungsplanbegründung eingefügt. Für die Deckung des Löschwasserbedarfs gibt es neben dem öffentlichen Versorgungsnetz noch weitere Möglichkeiten wie die Anlage von Löschwasserbrunnen oder Löschwasserteich. Daher wird die Regelung der nachfolgenden Entscheidungsebene überlassen.</p> <p>Den bisherigen Erläuterungen zur archäologischen Denkmalpflege in Kap. 10 der Begründung werden die Hinweise des Denkmalschutzamtes zwecks Information des Grundstückseigentümers und Bauherrn beigelegt.</p>
9	Nowega GmbH	17. 12. '18	Im Bereich Ihrer Maßnahme / Planung betreibt die Nowega GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten.	Es ist keine Abwägung erforderlich.
10	Nowega GmbH	19. 12. '18	Im Bereich Ihrer Maßnahme / Planung betreibt die Erdgas Münster GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten.	Es ist keine Abwägung erforderlich.
11	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG	11. 1. '19	<p>Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind.</p> <p>Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p>	Die Telefonica Germany GmbH & Co. OHG wird im weiteren Verfahren ordnungsgemäß beteiligt werden.

N r.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
12	TenneT	11.12.18	Die Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.	Es ist keine Abwägung erforderlich.
13	Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Große Aue	21.1.19	<p>Gemeinschaftlich mit dem Wasser- und Bodenverband „Flöte-Flagge“ möchten wir zur 113. Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan Nr. 8 „Sondergebiet Bioenergieträger“ wie folgt Stellung nehmen:</p> <p><u>Bebauungsplan Nr. 8 „Sondergebiet Bioenergieträger“:</u></p> <p>Wie unter Kapitel 8.1 aufgeführt, ist eine Versickerung des Oberflächenwassers zu bevorzugen bzw. anzustreben.</p> <p>Ca. 320 m westlich des Geltungsbereiches verläuft der Graben „Fl 29e“ (Gewässer III, Ordnung) des Wasser- und Bodenverbandes „Flöte-Flagge“. Wahrscheinlich mündet der entlang der Straße „Zur Takheide“ verlaufende Straßengraben in den Graben „Fl 29e“.</p> <p>Sofern eine Entsorgung des anfallenden unbelasteten Oberflächenwassers über ein Regenrückhaltebecken vorgesehen ist, ist eine Drosselung der Abflussmenge auf 2 l/(s*ha) einzuhalten. Weiterhin ist sicherzustellen, dass belastetes Oberflächenwasser von Fahrf lächen bzw. Sickerwasser der Silageplatten nicht über das Regenrückhaltebecken und den Straßenseitengraben entlang der Straße „Zur Takheide“ in den Graben „Fl 29e“ des Wasser- und Bodenverbandes „Flöte-Flagge“ gelangen kann.</p> <p>Der Zustand und die Leistungsfähigkeit des südlich der Straße „Zur Takheide“ verlaufenden Straßenseitengrabens sind uns nicht bekannt. Diesbezüglich kann unsererseits keine Aussage getroffen werden.</p> <p>Für die Dimensionierung eines eventuell geplanten Regenrückhaltebeckens sowie die Einleitung in ein Gewässer ist beim Landkreis Diepholz ein entsprechender, wasserrechtlicher Antrag zu stellen. Eine Beteiligung des Wasser- und Bodenverbandes in dem entsprechenden Verfahren wird erwartet.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Ableitung von Niederschlagswasser wird künftig nicht ausgeschlossen; ihre Zulässigkeit wird unter den Vorbehalt der Drosselung auf max. 2 l/s*ha und der Belastungsfreiheit gestellt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Über die Beteiligung entscheidet die Untere Wasserbehörde.</p>



N r.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
			Bei Beachtung der o. a. Punkte bestehen seitens des Wasser- und Bodenverbandes „Flöte- Flagge“ und unsererseits keine Bedenken gegen die o. a. Bauleitplanungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
14	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	15. 1. 19	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 7.12.2018. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Es ist keine Abwägung erforderlich.
15	Wasserversorgung Sulinger Land	16. 1. 19	Zu den o. g. Bauleitverfahren hat die Wasserversorgung SULINGER LAND weder Anregungen noch Bedenken. In der Anlage übersenden wir Ihnen einen Bestandsplanausschnitt mit den vorhandenen Wasserversorgungsleitungen im Geltungsbereiche.	Der Planausschnitt und ein Hinweis auf die notwendige Berücksichtigung der Leitungsbelange werden in die Begründung eingefügt.

N r.	Stellung- nahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
			 <p data-bbox="416 1173 1329 1205">[Ausschnitt aus dem beigefügtem Plan, soweit Leitungen eingezeichnet sind]</p> <p data-bbox="416 1218 1525 1384">Für die genaue Lage der Wasserversorgungsleitungen sowie deren Deckungen kann aufgrund evtl. später erfolgter Änderungen der Bezugslinien bzw. des Niveaus keine Gewähr übernommen werden. Hausanschlüsse sind nicht vollständig eingezeichnet. Sie sind vor Ort zu ermitteln. Vor Beginn der Arbeiten ist die Lage der Wasserversorgungsleitungen in der Örtlichkeit zu prüfen.</p> <p data-bbox="416 1391 807 1422">[Einschrieb im beigefügten Plan]</p>	
16	Westnetz	17. 1. 19	<p data-bbox="416 1451 948 1749">Wir bedanken uns für Ihre Mail vom 7.1.2019 und teilen Ihnen mit, dass wir den Bebauungsplan Nr. 8 sowie die 113. Änderung des Flächennutzungsplanes hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der innogy Netze Deutschland GmbH durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn nachfolgende Anmerkungen Beachtung finden.</p> <p data-bbox="416 1783 943 1944">Im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 8 verlaufen 20-kV-Erdkabel die der örtlichen Versorgung mit elektrischer Energie dienen. Diese haben wir in den beiliegenden Bestandsplänen kenntlich gemacht.</p>	<p data-bbox="968 1783 1536 1877">Der Planausschnitt und ein Hinweis auf die notwendige Berücksichtigung der Leitungsbelange werden in die Begründung eingefügt.</p>

N r.	Stellung- nahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
			 <p data-bbox="422 1142 1332 1176">[Ausschnitt aus dem beigelegtem Plan, soweit Leitungen eingezeichnet sind]</p> <p data-bbox="422 1198 949 1635">Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten mit dem Netzbetrieb der Westnetz GmbH in Sulingen, Telefon 04271 9567 2000 in Verbindung setzen, damit diesen ggf. der Verlauf der Versorgungseinrichtungen angezeigt werden kann.</p> <p data-bbox="422 1657 949 1803">Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor.</p> <p data-bbox="422 1814 949 1915">Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin der Anlage(n).</p>	

N r.	Stellung- nahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
17	Winters- hall Holding GmbH	9. 1. 19	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung an der o. g. Maßnahme und nehmen hierzu wie folgt Stellung:</p> <p>Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Verfahrens liegt außerhalb unserer bergrechtlichen Erlaubnisfelder. Unter unserer Betriebsführung stehende Bohrungen oder Anlagen sind von den o. g. Verfahren ebenfalls nicht betroffen.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken bzgl. der Durchführung des o. g. Vorhabens.</p>	Es ist keine Abwägung erforderlich.

